

Der Landtag von Niederösterreich hat am **20. APR. 1989** beschlossen:

Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976

Artikel I

Das NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBI. 8000, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Für übereinanderliegende Ebenen dürfen verschiedene Widmungs- und Nutzungsarten festgelegt werden".
2. In § 19 Abs. 4 wird das Wort "vorgesehen" durch das Wort "errichtet" ersetzt.
3. In § 19 Abs. 5 wird das Wort "vorgesehen" durch das Wort "errichtet" ersetzt
4. In § 20 Abs. 11 wird dem ersten Satz die Wortfolge "in diesem ist auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen" angefügt.
5. In § 22 Abs. 2 werden die Worte "der Änderung" durch die Wortfolge "des Entwurfes der Änderung" ersetzt und wird nach dem Wort "Raumordnungsprogrammes" der Klammerausdruck " (§ 21 Abs. 1)" eingefügt.
6. In § 27 Abs. 2 wird nach dem Wort "Planzeichen" die Wortfolge "sowie über die Darstellung der Ergebnisse der Grundlagenforschung" eingefügt.

Artikel II

Artikel I Z. 4 tritt rückwirkend mit 1.1.1989 in Kraft.